

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
59. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	128
60. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung „Graf-Stauffenberg-Straße“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 228	129-130

Bekanntmachung **STADT** *Hürth*

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
20.04.2018	-	Technische Ausrüstung (H/L/S) Thielstraße	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
20.04.2018	-	Technische Ausrüstung (Elektro) Thielstraße	VOL/A Vergebener Auftrag	Anzeigen
16.04.2018	29.05.2018	Ersatzbeschaffung Müllsammelfahrzeug	VOL/A Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.04.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Krämer

Bekanntmachung



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT HÜRTH

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung „Graf-Stauffenberg-Straße“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 228

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 228 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth am 28.02.2018 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Graf-Stauffenberg-Straße“ nach § 82 Baugesetzbuch gefasst. Dieser Beschluss ist am 17.04.2018 unanfechtbar geworden. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Betroffen sind die Ordnungsnummern 1 und 2 und das Grundstück Gemarkung Efferen Flur 2 Nr. 338 sowie die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Efferen Flur 2 Nrn. 437, 1039, 1040, 1043 und 1044 als Inhaber eines Wegerechtes an den Grundstücken Flur 2 Nrn. 338 und 437.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zugeteilten Grundstücks ein.

Soweit im Umlegungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an dem zugeteilten Grundstück geht lastenfrei auf den neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren des zugeteilten Grundstücks gehen ebenfalls auf den neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann der Beschluss in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 408, zu den Sprechzeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten

Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Hürth, den 19.04.2018

Der stellv. Vorsitzende

gez. Hundenborn